

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!




Ende April diesen Jahres hat die SPD-Fraktion den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes“ vorgelegt. Mit diesem sollen „Kinderrechte“ im Grundgesetz verankert werden. Im Einzelnen sieht der Entwurf eine Änderung von Art. 6 GG vor. Insbesondere soll dieser Verfassungsnorm ein neuer Absatz hinzugefügt werden, welcher sich an den Formulierungen der UN-Kinderrechtskonvention orientiert. Es sollen die Rechte des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, Schutz, Beteiligung, Beachtung seiner Meinung sowie Förderung explizite Aufnahme in das Grundgesetz finden. Was ist von diesem Vorhaben zu halten?

Die Diskussion um die Aufnahme von Kindesgrundrechten in die Verfassung wird seit langer Zeit geführt. Dabei wird letztlich nicht darüber gestritten, welchen Stellenwert die Rechte der Kinder in unserer Gesellschaft haben (sollen). Insoweit besteht im Ergebnis im Wesentlichen Einigkeit, dass der seit dem Jahre 1949 vollzogene Wandel in der Gesellschaft längst die Anerkennung von Kindern als eigene Rechtspersönlichkeiten mit ihnen zustehenden subjektiven Rechten, die zugleich in besonderem Maße schutz- und förderungsbedürftig sind, herbeigeführt hat. Dieser Wandel wurde insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeleitet, welches (erst) im Jahre 1968 klargestellt hat, dass auch Kinder selbst Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind. Zuvor war ihnen noch eine „Grundrechtsmündigkeit“ abgesprochen worden. Damit hat das Bundesverfassungsgericht letztlich den Bann für die „Grundrechte des Kindes“ gebrochen und diese Judikatur in den folgenden Jahrzehnten in einer Weise fortgeführt, die zu einer wohl lückenlosen verfassungsrechtlichen Absicherung von Kindesrechten geführt hat: der Vorrang des Kindeswohls vor dem Elternrecht, die aus dem staatlichen Wächteramt fließenden Ansprüche auf Schutz, sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Grundrechtsschutz durch Verfahren, insbesondere auf eine eigene Interessenvertretung, die Beachtlichkeit kindlicher Willensäußerungen, das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung sowie auf Schutz seiner Privatsphäre seien nur exemplarisch genannt. Im Jahre 2008 hat das Bundesverfassungsgericht gar – verfassungsdogmatisch kritisiert – aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein „Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern“ abgeleitet.

Nach alledem fragt sich, welchen „Mehrwert“ die erneut vorgeschlagene Verfassungsänderung haben soll. Zumal auch der Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention ohnehin Bestandteil unseres geltenden Rechts ist. Überzeugende juristische Argumente lassen sich jedenfalls nicht finden. Verfassungsrechtler haben darauf immer wieder zu Recht hingewiesen und vor Eingriffen in das sensible, komplexe und vom Bundesverfassungsgericht bislang fein ausjustierte System des Art. 6 GG gewarnt. Worum es bei einer etwaigen Verfassungsänderung damit im Wesentlichen gehen kann, ist die symbolische Wirkung sowie die gesellschaftspolitische Bedeutung, die mit einer solchen verbunden sein könnte. Wenn bewirkt würde, dass sich aus Sicht der Kinder auf Grund einer sich daraufhin verändernden gesellschaftlichen und staatlichen Praxis positive Einflüsse feststellen ließen, wäre dies sicher erstrebenswert. Denn noch immer besteht in vielen Bereichen unbeschadet der bereits vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen ein dringender Bedarf für eine angemessene Berücksichtigung der Rechte von Kindern.

Gleichwohl bestehen Zweifel, weil eine Frage unbeantwortet bleibt: Wenn der bestehende rechtliche Rahmen eine lückenlose Gewährleistung von Kindesrechten ermöglicht, weshalb sollten sich dann diejenigen, die schon bisher nicht bereit waren, den Rechten von Kindern den gebotenen Stellenwert einzuräumen, zu einer nachhaltigen Veränderung ihres Wertesystems bewegen lassen? Wenn es um die Rechte von Kindern geht, sollte jedoch nichts unversucht bleiben, solange das vorhandene verfassungsdogmatische System nicht beeinträchtigt und einer unnötigen Überregulierung auf Verfassungsebene Einhalt geboten wird. Vor diesem Hintergrund sollte – wie es auch der 14. Kinder- und Jugendbericht empfiehlt – eher erwogen werden, den bereits im Jahre 2008 gemachten Vorschlag einer maßvollen Ergänzung von Art. 2 GG zu diskutieren.

Ihr  
  
 Stefan Heilmann



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation  
e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-  
standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-  
gendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@olg-online.de  
Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule  
Koblenz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung  
Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-  
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,  
München  
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Stuttgart  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-  
hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-  
richtspsychologie GWG, München  
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

<b>Aktuelle Notizen .....</b>	<b>271</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Harry Dettenborn</i> <b>Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung – Teil 2 .....</b>	<b>272</b>
<i>Christina-Maria Leeb/Martin Weber</i> <b>Das Recht des durch anonyme Samenspende gezeugten Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung .....</b>	<b>277</b>
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> <b>Der 14. Kinder- und Jugendbericht – Teil 4: Aufgaben, Ausgaben und Finanzierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>281</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Stellungnahme Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – bke</i> <b>Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG .....</b>	<b>286</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Auskunftspflicht des Arztes über den Samenspender bei hetero- loger Insemination</b> OLG Hamm, Urt. v. 06.02.2013 – I-14 U 7/12, 14 U 7/12 .....	<b>292</b>
<b>Näherungsverbot für den nicht sorgeberechtigten Elternteil</b> OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.03.2013 – 4 UF 305/12 .....	<b>298</b>
<b>Maßgebliches Sorgerechtsstatut nach Aufenthaltswechsel</b> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.03.2013 – 18 UF 298/12 .....	<b>299</b>
<b>Langjähriger Umgangsausschluss</b> OLG Köln, Beschl. v. 15.03.2013 – 26 UF 9/13 .....	<b>302</b>
<b>Sachverständigengutachten zur Ermittlung des wirklichen Kindeswillens</b> OLG Saarbrücken, Beschl. v. 5.3.2013 – 6 UF 48/13 .....	<b>303</b>
<b>Ersetzung der Einwilligung in die Adoption</b> OLG Saarbrücken, Beschl. v. 21.03.2013 – 6 UF 409/12 .....	<b>305</b>
<b>Zur örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts bei Bekannt- werden des Fürsorgebedürfnisses (§ 152 Abs. 3 FamFG)</b> OLG Hamm, Beschl. v. 19.03.2013 – II – 2 SAF 4/13 .....	<b>307</b>
<b>Höhe des Kostenbeitrags bei Selbstständigen</b> BVerwG, Urt. v. 19.03.2013 – BVerwG 5 C 16.12 .....	<b>309</b>
<b>Verbandsinformationen .....</b>	<b>312</b>
<b>Termine/Vorschau .....</b>	<b>315</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>280</b>

[www.zkj-online.de](http://www.zkj-online.de)

**Ihr Zugang zum Archiv**

Benutzername

Passwort